

Merkblatt Hundewesen

Übersicht der Gemeindeabgabe, des Kantonsbeitrags, der Gebühren und Fristen

Kommunale Rechtsgrundlagen:

- Städtische Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren
[SRS 6.3-1 – Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren – Stadt Winterthur – Erlass-Sammlung \(tlex.ch\)](#)
- Stadtratbeschluss vom 23. Juni 2021 über die Erhöhung der Hundeabgabe:
[Stadtratssitzung vom 23. Juni 2021 — Stadtratsbeschlüsse \(winterthur.ch\)](#)

Anmerkung: Die Gebühren werden pro Hund verrechnet.

Gebührenart		Bemerkungen		Gesetzesartikel	Betrag
Gemeindeabgabe	jährlich			§ 23 Abs. 1 HuG	CHF 160.00
Kantonsbeitrag	jährlich			§ 23 Abs. 2 HuG	CHF 30.00
Meldegebühr	einmalig	Verrechnet bei: - Jeder Neuankmeldung des Hundes (auch Ersatzhund) - Jedem Halterwechsel		§ 17 Abs. 1 lit. a. HuV SRS 6.3-1 Art. 15a Abs. 2 lit. a	CHF 20.00
Ermässigungen		Bemerkungen	Vorgaben	Gesetzesartikel	Betrag
Der Hund wird nach dem 30.06. des aktuellen Jahres 3 Monate alt	einmalig	½ Gemeindeabgabe ½ Kantonsbeitrag		§ 23 Abs. 3 HuG	CHF 80.00 CHF 15.00
Hund wird nach dem 30.06. neu in der Stadt Winterthur gehalten	einmalig	½ Gemeindeabgabe ½ Kantonsbeitrag		§ 23 Abs. 3 HuG	CHF 80.00 CHF 15.00
Hund, für den bereits in einer anderen Gemeinde die Abgabe bezahlt wurde	einmalig	Von der Gemeindeabgabe und dem Kantonsbeitrag befreit. Die Meldegebühr wird bei der Erstanmeldung verrechnet.	Nachweis der Zahlung muss erbracht werden (z. B. Quittung, Bestätigung der Gemeinde / des Kantons)	§ 25 lit. f HuG § 21 lit. f HuV	
Hund, für den bereits in einem anderen Kanton die Abgabe bezahlt wurde	einmalig	Von der Gemeindeabgabe und dem Kantonsbeitrag befreit. Die Meldegebühr wird bei der Erstanmeldung verrechnet.	Nachweis der Zahlung muss erbracht werden (z. B. Quittung, Bestätigung der Gemeinde / des Kantons)	§ 25 lit. g HuG § 21 lit. f HuV	
Hund hält sich weniger als 3 Monate im Kanton Zürich auf	einmalig	Von der Gemeindeabgabe und dem Kantonsbeitrag befreit. Die Meldegebühr wird bei der Erstanmeldung verrechnet.		§ 25 lit. h HuG § 21 lit. h HuV	
Hund verstorben, Ersatzhund wird im selben Jahr	Einmalig	Der Ersatzhund ist im laufenden Jahr von den Abgaben befreit. Die	Abgaben wurden beim verstorbenen	§ 26 Abs. 1 HuG	

angeschafft und am Hunderegister angemeldet.		Meldegebühr wird verrechnet.	Hund erhoben und bezahlt.		
Diensthunde (Polizei / Gefängnis)	jährlich	Von den Abgaben befreit	Hund ist im aktiven Dienst; Nachweis muss erbracht werden	§ 25 lit. a HuG	
Militärhunde / Hunde Grenzwachtkorps	jährlich	Von den Abgaben befreit	Hund ist im aktiven Dienst; Nachweis muss erbracht werden	§ 25 lit. b HuG	
Ausgebildete Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde soweit ein öffentliches Interesse an deren Haltung besteht	jährlich	Von den Abgaben befreit	Hund ist im aktiven Dienst; Nachweis muss erbracht werden	§ 25 lit. c HuG	
Begleit- und Hundshunde für motorisch Behinderte / Therapiehunde	jährlich	Von den Abgaben befreit	Hund ist im aktiven Dienst; Nachweis einer angemessenen Ausbildung und über die regelmässigen Einsätze muss erbracht werden	§ 25 lit. d HuG	
Blindenführhunde	jährlich	Von den Abgaben befreit	Nachweis der Abstammung aus einer von der Eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhunde chule muss erbracht werden	§ 25 lit. e HuG	
Härtefälle (Sozialhilfe/ZL/IV)	jährlich	Von den Abgaben befreit	Schriftliches Gesuch und Nachweis der Sozialhilfe, ZL-/IV-Stelle	§ 24 Abs. 2 HuG	
Rückerstattung		Bemerkungen	Vorgaben	Gesetzesartikel	Betrag
Hund verstirbt vor dem 31.03.		Rückerstattung der Abgabe des ganzen Jahres	Eine Rückerstattung erfolgt nur, wenn kein Ersatzhund angeschafft wird.	§ 25 lit. h HuG	
Hund verstirbt vor dem 30.06.		Rückerstattung bei bezahlter Rechnung: ½ Gemeindeabgabe ½ Kantonsbeitrag	Eine Rückerstattung erfolgt nur, wenn kein Ersatzhund angeschafft wird. Keine Rückerstattung der Meldegebühr.	§ 26 Abs. 2 HuG	CHF 80.00 CHF 15.00
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-

Thema	Frist	Bemerkungen	Zuständige Stelle	Gesetzesartikel	
Hund älter als 3 Monate	10 Tage		Hundekontrolle und AMICUS	§ 21 Abs. 1 HuG	
Namens- oder Adressänderungen von Hundehaltenden	10 Tage		Hundekontrolle	§ 21 Abs. 2 lit. a HuG	
Halterwechsel	10 Tage		Hundekontrolle und AMICUS	§ 21 Abs. 2 lit. b HuG	
Tod des Hundes	10 Tage		Hundekontrolle und AMICUS	§ 21 Abs. 2 lit. c HuG	